

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Frau Annette Kramer
Willy Brandt Platz 7
28215 Bremen

Per E-Mail

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 06.03.2017
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
31-17 ABP

Bremen, 05.04.2017

Dedesdorfer Platz– Freianlagen – Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Kramer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich auf der Grundlage der mir per Mail vom 6.03.2017 überlassenen Unterlagen zu der Planung des Dedesdorfer Platzes – Freianlagen – im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Straßen im Sinne des BremLStrG sind nach seinem § 2 Abs. 1 diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Daher unterliegt auch der Dedesdorfer Platz den Regelungen des BremLStrG.

Die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen

Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 02.03.2016 (Drucks. Der Bremischen Bürgerschaft 19/113 S) für Bremen neu gefasst, konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Regelungen ergibt sich, dass die Gestaltung des Dedesdorfer Platzes den Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit nicht entspricht. Aus Sicht des Unterzeichners bedarf die Planung einer grundlegenden Überarbeitung, um den rechtlichen Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist die vorliegende Planung ein typisches Beispiel dafür, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit bei der Entwicklung des Gestaltungskonzepts offenkundig noch keine Rolle gespielt haben, sondern die Barrierefreiheit vielmehr lediglich als Annex angesehen worden ist, das gegen Ende der Planung noch „abgehandelt“ werden soll.

Jedenfalls ist der Unterzeichner bei der Entwicklung des Gestaltungskonzepts nicht beteiligt worden; seine erstmalige Beteiligung erfolgte vielmehr im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Ob und inwieweit andere relevante Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen wie die Seniorenvertretung oder Behindertenverbände an der vorangegangenen Planung beteiligt waren, entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners.

3. Zur vorgelegten Planung im Einzelnen:

- a) Nach Ziffer 5.2 der RL Barrierefreiheit stellen insbesondere Plätze für die Orientierung blinder und sehbehinderter Fußgänger oft eine hohe Herausforderung dar, weil ihnen dort die sonst gegebenen Orientierungsmerkmale (Gebäudeflucht, Bordsteinkante, etc.) meist fehlen und sie dort unvermittelt auf gefährliche Hindernisse treffen können. Sodann heißt es in der Richtlinie:

» Aus diesem Grund sind auf größeren, vielschichtig strukturierten Plätzen die Hauptwegebeziehungen festzulegen und diese mit geeigneten, taktilen Leiteinrichtungen zu versehen. Dabei müssen auch die Nutzung und die Sondernutzungen des Platzes entsprechend mit berücksichtigt werden. «

Diesem Erfordernis genügt die geplante Platzgestaltung nicht, die in weiten Teilen aus einer großflächigen wassergebundenen Decke bestehen soll. Auf dieser Fläche können sich blinde und stark sehbehinderte Menschen nicht ohne fremde Hilfe orientieren.

- b) Einige der Zuwegungen zum Dedesdorfer Platz sollen in Großpflaster mit breitem Fugen ausgeführt werden.

Auch diese Planung genügt nicht den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung.

Wie sich aus Ziffer 5.2 der RL Barrierefreiheit ergibt, werden an den Belag in Mischverkehrsflächen und Gehwegsbereichen auf Plätzen grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die

Beläge von Gehwegen gestellt. Hiernach erfüllt beispielsweise fachgerecht verlegtes und nahezu ebenes Granitkleinpflaster diese Voraussetzungen noch, handelsübliches Natursteingroßpflaster mit gewölbter Oberfläche hingegen nicht. Weiter heißt es hierzu in der Richtlinie:

»Erfüllt das für die Platzbefestigung gewählte Pflastermaterial die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht, so müssen zumindest die Hauptwegebeziehungen in ausreichender Breite mit Belägen, die den Anforderungen an Barrierefreiheit entsprechen, versehen werden. «

Insbesondere für Personen mit Rollstuhl oder Rollator, aber auch für Fußgänger mit Gehbeeinträchtigungen, die sich ohne Hilfsmittel fortbewegen, stellt Großpflaster eine besondere Erschwernis dar.

Deshalb ist aus Sicht des Unterzeichners die Verwendung des Pflasters in der geplanten Weise abzulehnen.

- c) Weiter bestimmt die genannte Richtlinie für Wegebefestigungen in Grünanlagen, dass diese so hergestellt und unterhalten werden, dass sie erschütterungsarm mit einem Rollstuhl befahrbar sind. Häufig benutzte Hauptwegeverbindungen sollen hiernach mindestens 2 m breit sein und so befestigt werden, dass sie auch mit leichten Kraftfahrzeugen befahrbar sind. Im Übrigen gelten für Grünanlagen hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit die gleichen Anforderungen wie für straßenbegleitende Gehwege und die sonstigen Verkehrsanlagen.

Die Herstellung und Sanierung wassergebundener Decken in Grünanlagen entspricht nach der RL Barrierefreiheit diesen Anforderungen, wenn bei der Planung und Ausführung der Stand der Technik eingehalten wird.

Wie bereits weiter oben erwähnt, sollen weite Teile des Platzbereichs als wassergebundene Decke ausgeführt werden.

Der Unterzeichner hat Zweifel daran, dass bei großflächigen wassergebundenen Decken eine dauerhafte Qualität erhalten werden kann, die deren Nutzung auch für mobilitätsbeeinträchtigte Personen mit Rollstuhl, Rollator oder Gehhilfe ermöglicht. Der Unterzeichner befürchtet vielmehr, dass sich auf der Fläche bei stärkeren Regenfällen Pfützen bilden können. Da ein Teil des Platzes auch für Veranstaltungen genutzt werden soll, muss im Übrigen auch damit gerechnet werden, dass zumindest Teile der wassergebundenen Decke mit Fahrzeugen, die Material anliefern, befahren wird. Hierdurch dürften mittelfristig Unebenheiten entstehen, die die Nutzung des Platzes für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ebenfalls erschweren dürften.

- d) Zu Sitzmöglichkeiten bestimmt die RL Barrierefreiheit in Ziffer 7, dass diese in ausreichender Zahl und angemessener Verteilung anzubieten sind. Bei Neuanlagen sollen vorwiegend Sitzbänke eingesetzt werden, die den Anforderungen der Nr. 6.1 DIN 18040-3 entsprechen.

Die vorgesehenen Sitzmöglichkeiten mit einer Sitzhöhe von 40 cm und einer Tiefe der Sitzfläche von ebenfalls 40 cm entsprechen diesen Anforderungen ebenfalls nicht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die vorgesehenen Sitzmöglichkeiten mit Rückenlehne oder aber um diejenigen ohne Rückenlehne handelt.

e) Unter Ziffer 5.1.1 bestimmt die RL Barrierefreiheit, dass Einbauten, Engstellen sowie unverzichtbare Absperrungen auf Gehwegen und Plätzen wie zum Beispiel Poller zur Absperrung gegen unbefugtes Parken zum Untergrund deutlich kontrastierend zu gestalten sind. Der Richtlinie zufolge kann hiervon nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn nicht für Fußgänger bestimmte Verkehrsflächen voneinander abgegrenzt werden. Die vorgesehenen Poller entsprechen diesen Anforderungen nicht.

4. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung der Planung zur Herstellung der rechtlich gebotenen möglichst weitreichenden Barrierefreiheit des Dedesdorfer Platzes dringend geboten. Eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten, der Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen sowie der Seniorenvertretung erscheinen dabei als sinnvoll und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte